

14/SN-233/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BONIN GESETZENTWURF	
-GE/19-	
Datum: 1 8. DEZ. 1992	
Mittelt 21. Dez. 1992	

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎(0222) 501 65

Dr. Jannis Kyr

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwah: 2586

Datum

-

WP-ZB-4211



15.12.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tabakmonopolgesetz
1986 geändert wird

S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Wolfgang



Der Direktor:

ia

[Handwritten signature]

Beilagen

BAK*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestellteAn das
BM für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen
TbM-1000/5
-III/11/92/10Unser Zeichen
WP/Tü/Dv/4211☎ Durchwahl 2586
☎ 2230Datum
1.12.1992

Betreff:

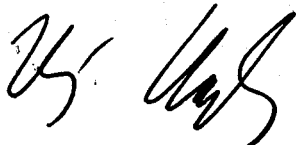
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird;
Stellungnahme

Die im o.a. Entwurf vorgesehenen Änderungen übernehmen innerösterreichisch vorzeitig - und im wesentlichen gesundheitspolitisch motiviert - freiwillig aus dem pipe-line acquis die EG-Richtlinien 89/622, 90/239 und 92/41.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sind jedoch vor dem Hintergrund einer deutlich aktiven Handelsbilanz der Zolltarifnummer 24.02.20 (Zigaretten) und dem sehr harten Standpunkt insbesondere der nordischen EFTA-Länder bei den EWR-Vertragsverhandlungen im Gesundheitsbereich bei der innerösterreichischen Neuausrichtung der Deklarationsvorschriften über gesundheitspolitische Überlegungen hinausgehend die wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend zu berücksichtigen.

Daher ist in der Umsetzung der o.a. EG-Richtlinien darauf zu achten, daß einerseits die Exportmöglichkeiten gewahrt bleiben und andererseits innerösterreichisch eine Diskriminierung des österreichischen Angebotes mit Importen aus dem EWR unterbleibt.

Der Präsident:


Der Direktor:
iv
